

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Nentershausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nentershausen in der Sitzung vom 15. Juni 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Nentershausen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Nentershausen vom 15. Juni 2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle in den Ortsteilen Nentershausen und Weißenhasel werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche pro Tag	37,00 €
-----------------------------------	---------

- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhallen:

Nentershausen	85,00 €
Raum der Stille	42,50 €
Weißenhasel	85,00 €
Süß	85,00 €
Bauhaus	85,00 €
Dens	85,00 €
Mönchhosbach	51,00 €

- (3) Reinigung der Trauerhallen:

Nentershausen	25,00 €
Raum der Stille	15,00 €
Weißenhasel	25,00 €
Süß	25,00 €
Bauhaus	25,00 €
Dens	25,00 €
Mönchhosbach	20,00 €

§ 6 Grabherstellung

- (1) Für die Herstellung von Einzelgrab-, Doppelgrabstätte-, und Rasensarggrabstätte sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

aa) Bestattung in Einzelgrabstätten	775,00 €
bb) Erstbestattung in Doppelgrabstätten	775,00 €
cc) Zweitbestattung in Doppelgrabstätten	975,00 €
dd) Bestattung in Rasensarggrabstätten	775,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Grabstätte
450,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte, Baumgrabstätte und anonymen Urnengrabstätte
260,00 €

Soweit die Gemeinde nur Teilleistungen für die Herstellung von Grabstellen erbringt, werden die Anteile wie folgt berechnet:

Öffnen einer Urnengrabstelle	182,00 €
------------------------------	----------

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 365,00 €
Verlängerung je Jahr 37,00 €
 - b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 526,00 €
Verlängerung je Jahr 45,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 365,00 €
Verlängerung je Jahr 37,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 870,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 870,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte 21 Abs. 1 und Abs. 3 werden folgende Gebühren erhoben:
- bei Doppelgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 87,00 €
- (3) Für den Wiedererwerb einer Doppelgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Baumgrabstätte zur Aufnahme einer Urne für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren, einschließlich der Kennzeichnung auf der Gedenktafel, wird eine Gebühr in Höhe von 650,00 €

- | | |
|---|------------|
| b) Für die Überlassung einer Baumgrab-Partnerstätte (für maximal zwei Urnen) für die Dauer der Ruhefrist von je 30 Jahren, einschließlich der Kennzeichnung auf der Gedenktafel, wird eine Gebühr in Höhe von | 1.300,00 € |
| c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 365,00 € |
| Namenstafel | 265,00 € |
| d) Für ein Rasenurnengrabstätte | 365,00 € |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr | 37,00 € |
| e) Für eine Rasensarggrabstätte | 526,00 € |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr | 45,00 € |

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|--|----------|
| 1) bei Einzelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten | 485,00 € |
| 2) bei Doppelgrabstätten | 970,00 € |
| 3) bei Rasengräbern | 305,00 € |

- (2) Die Entsorgungskosten sind entsprechend der Entsorgungsrechnungen Dritter zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Gebühren zu entrichten.

§ 12 Genehmigungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) Einmalig 25,00 €

2) für die Dauer von 3 Jahren 60,00 €

- (2) Für die Erteilung der Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfriedungen werden einheitlich für alle Gräber 85,00 € erhoben.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die sonstige Leistungen der Gemeinde, soweit diese nicht gesondert nach dieser Gebührenordnung berechnet werden, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 112,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes
unter 5 Jahren 85,00 €

c) Bei der Bestattung von Aschenresten 112,00 €

d) Sargträger 35,00 €

§ 14 Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten werden entsprechend § 12 und § 13 dieser Friedhofsgebührenordnung sofort fällig.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 26.06.2003 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Nentershausen, den 16.06.2026

Michael Weinert
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 16.06.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Nentershausen, 17.06.2026

Michael Weinert
Bürgermeister